2. FERTIGUNG

Mannheim

Rheinau

BEBAUUNGSPLAN NR. 85/5c; WALLDORFER STRASSE 13-15

(EHEMALIGES KINDERGARTENGELÄNDE)
(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 85/5)

M. 1:1000

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

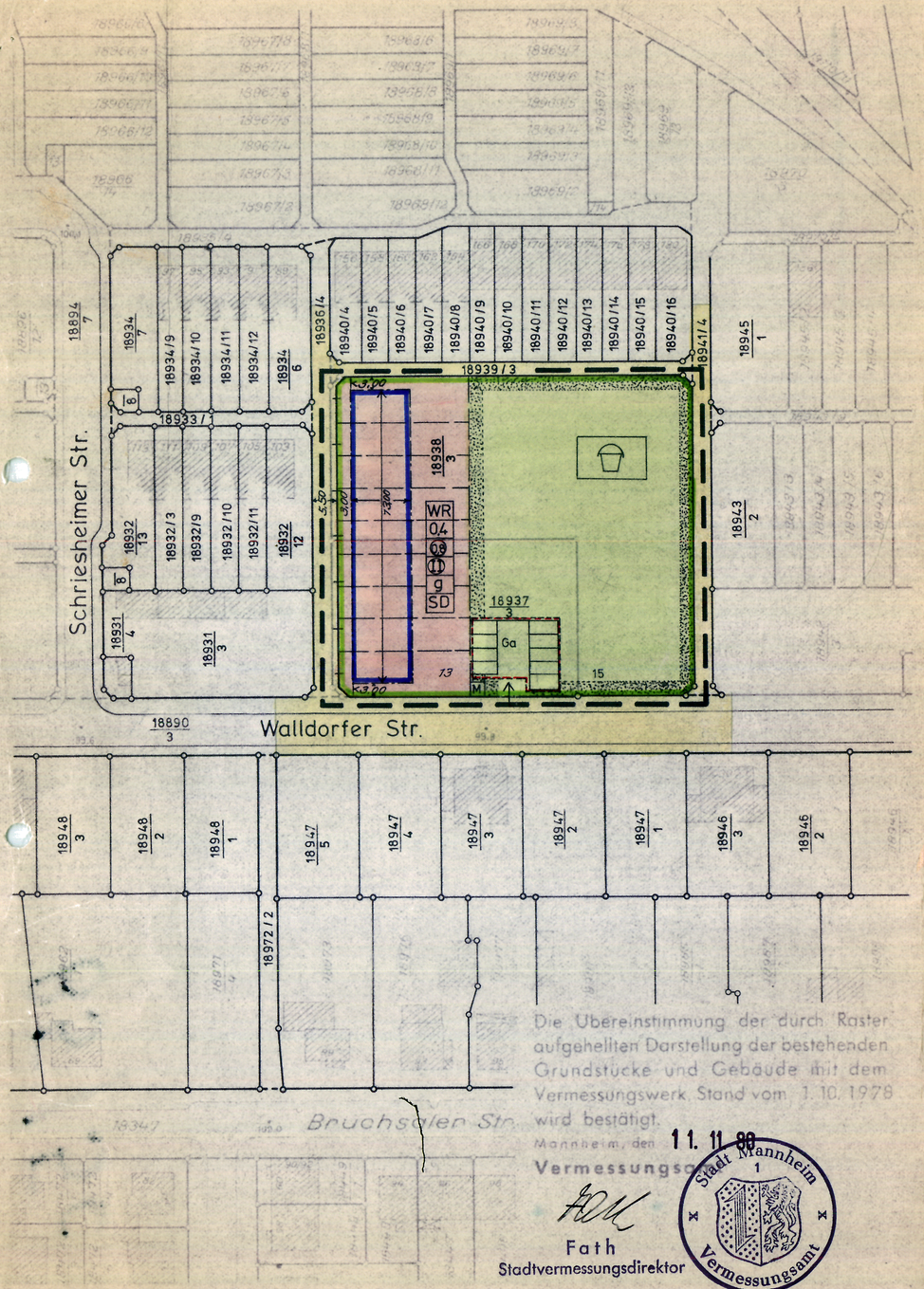

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 1.10.1978 wird bestätigt.

Mannheim, den 11.11.80

Vermessungsamt

Fath
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG:

- WR — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- REINES WOHNGEBIET — WOHNBAUFLÄCHE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH
- SPIELPLATZ
- Ga — GARAGEN — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- * FIRSTRICHTUNG
- M — MÜLLBEHÄLTER
- * ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5 cm HOCH
- * EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

HINWEIS:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

MANNHEIM, DEN 11.11.80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

-1- JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

* -2- SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

* -3- ~~DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE MUSS MINDESTENS 5m BETRAGEN.~~

* -4- DAS REIHENHAUS MUSS IN DACHFORM, TRAUFHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE GLEICH SEIN UND BLEIBEN.

* -5- DIE FUSSBODENOBERKANTE DES ERDGESCHOSSES IST, BEZOGEN AUF GEHWEG = HINTERKANTE UND HAUSMITTE, BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m ZULÄSSIG.

* -6- BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER HECKE, MAX. 0,80m HOCH, ZULÄSSIG.

-7- AN DER RÜCKSEITE DES REIHENHAUSES SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m. GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m. ZULÄSSIG. (§ 23 Abs. 3 Bau NVO).

* -8- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

Nr. 13-24/0215/161
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO
Karlsruhe, den 20.01.82
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Ao KARLSRUHE

MANNHEIM, DEN 11.11.80

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 20.10.1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 9.2.1982 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 9.2.1982
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

GEZ. OSTH. NOV. 1978 | GEA. MAI 1979 TO. | GEA. SEPT. 1979 ZIRJ. | GEA. OKT. 1980 ZIRJ.